

## G e s e t z

vom **16. Juli 1969** mit dem das Hundeabgabengesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Hundeabgabengesetz LGBL.Nr. 5/1950, in der Fassung des § 243 Z. 2 der Landesabgabenordnung, LGBL.Nr. 2/1963, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

## Artikel I

1. Der § 1 hat zu lauten:

## "§ 1

## Abgabeberechtigung

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Gemeinden des Burgenlandes einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust, die für das Halten von Hunden auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung eine Abgabe durch Verordnung des Gemeinderates ausschreiben.

(2) Dem Gemeinderat steht es frei, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung hinsichtlich des Abgabengegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu treffen.

(3) Die Gemeinden werden gem. § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948, BGBL.Nr. 45, ermächtigt durch Verordnung des Gemeinderates Abgaben für das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Nutzhunde), nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

(4) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."

2. Der § 2 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"§ 2

Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Abgabe setzt der Gemeinderat fest; sie darf für Nutzhunde nicht weniger als S 20.-- und nicht mehr als S 40.--, für andere Hunde nicht weniger als S 40.-- im Jahr betragen.

(2) Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbs gehalten werden."

3. Der § 3 hat zu lauten:

"§ 3

Befreiungen

Der Hundeabgabe unterliegen unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 2 nicht:

1. Hunde unter 6 Wochen,
2. Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
3. Diensthunde der Polizei, Gendarmerie und Zollwache.
4. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung "§ 10".
5. der § 13 hat zu entfallen.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 in Kraft.

-----  
Daß dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen  
Landtag am 16. Juli 1969 gefaßten Beschluß  
gleichlautend ist, wird hiemit beglaubigt.

Eisenstadt, am 16. Juli 1969



## ERLÄUTERUNGEN

=====

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem Bestimmungen des ...  
Gesetzes vom 15. Dezember 1949 über die Gemeindeabgabe für das  
Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz) LGBl.Nr. 5/1950, in der  
Fassung des § 243, Z. 2 der Landesabgabenordnung (LAO), LGBl.  
Nr. 2/1963, abgeändert und ergänzt werden.

### I. Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 3 der am 21. Juli 1962 in Kraft ge-  
tretenen Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205/1962,  
in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 274/1968 sind die zur An-  
passung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden  
Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 erforderlichen Bun-  
des- und Landesgesetze spätestens bis 31. Dezember 1969 zu er-  
lassen.

Unter die auf dem Gebiet des materiellen Verwaltungs-  
rechtes bis spätestens 31. Dezember 1969 "anzupassenden" Lan-  
desgesetze fällt neben vielen anderen auch das bgl. Hundeab-  
gabegesetz, LGBl.Nr. 5/1950, dessen §§ 10 und 11 über den  
Instanzenzug als mit der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 un-  
vereinbar schon durch § 243 Z. 2 der mit 1. Jänner 1963 in Kraft  
getretenen Landesabgabenordnung (aus dem Hundeabgabegesetz)  
eliminiert und damit der neuen Verfassungsrechtslage bereits  
"angepaßt" worden sind. Noch nicht entsprochen ist aber in dem  
dzt. in Geltung stehenden Hundeabgabegesetz der Vorschrift des  
Art. 118 Abs. 2, 2. Satz B.-VG., wonach die zuständige Gesetz-  
gebung Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde  
ausdrücklich als solche zu bezeichnen hat..

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun dieser  
Vorschrift entsprochen und gleichzeitig die gem. § 5 Abs. 3  
der Bundes-Verfassungsnovelle 1962 vorgesehene "Anpassung"  
des Hundeabgabegesetzes an die dzt. gegebene Verfassungsrechts-  
lage abgeschlossen werden.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Art. I Pkt. 1:

Der Abs. 1 stimmt zwar nicht wörtlich aber doch inhaltlich mit dem bisher in Geltung stehenden Abs. 1 überein. Sein Wortlaut ist zwecks Übereinstimmung mit § 7 Abs. 5 F.-VG 1948 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 leg.cit. aber insofern geändert worden, als nunmehr ausdrücklich auf die bundesgesetzliche Ermächtigung (dzt. § 15 Abs. 3 lit. c) F.G. 1967) der Gemeinden zur Ausschreibung einer Hundcabgabe für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhund, Blindenführerhund oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden, Bezug genommen und durch Aufnahme eines neuen Abs. 2 eindeutig klar gestellt wird, daß der Landesgesetzgeber nicht beabsichtigt in Bundeskompetenzen unzulässigerweise einzugreifen. Der Abs. 3 enthält eine über die bundesgesetzliche Ermächtigung hinausgehende, auf § 8 Abs. 5 F.-VG 1948 gegründete Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Einhebung von Hundcabgaben auch für das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden (Nutzhunde.)

Der Abs. 4 stellt sich als eine Ausführungsbestimmung des Art. 118 Abs. 2, letzter Satz B.-VG. dar.

### Zu Art. I Pkt. 2:

Im Hinblick auf die seit 1950 erfolgte Geldwertverdünnung sollen die auf die Geldwertbasis abgestellten Schillingansätze im Abs. 1 nunmehr - 20 Jahre danach! - auf das Doppelte - nämlich von S 10,-- auf S 20,-- bzw. von S 20,-- auf S 40,-- erhöht werden. Nachdem bereits der neue § 1 Abs. 3 eine Definition von Nutzhunden enthält, wurde von einer Wiederholung im § 2 (2) abgesehen und diese Bestimmung demonstrativ ("insbesondere") gefaßt. Ansonsten bleibt der Gesetzeswortlaut der Gleiche wie bisher!

### Zu Art. I Pkt. 3:

Durch die Aufnahme der Wendung "unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 2" in den ersten Satz des Gesetzestextes soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Landesgesetzgeber zwingend die Befreiungen auf die von ihm erteilte Ermächtigung

zur Einhebung von Hundeabgaben angewendet wissen will (§ 1 Abs. 3) und keineswegs beabsichtigt, die vom Bundesgesetzgeber erteilte Ermächtigung in unzulässiger Weise irgendwie einzuschränken.

Dem Gemeinderat bleibt es demnach gem. § 1 Abs. 2 hinsichtlich der Ausschreibung von Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufs oder Erwerbs gehalten werden, völlig unbenommen, die Befreiungen des § 3 für nicht geltend zu erklären.

Zu Art. I Pkt. 5:

Der gesamte Paragraph kann als derzeit bereits aufgehoben bzw. überholt und damit als entbehrlich entfallen.

Zu Art. II:

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist mit 31.12.1969 vorgesehen, um einerseits eine mit Verwaltungsmehrarbeit verbundene Umstellung dieser Abgabe mitten im Haushaltsjahr zu vermeiden, andererseits aber auch die im § 5 Abs. 3 der bereits eingangs zitierten Gemeindeverfassungsnovelle 1962 festgelegte "Anpassungsfrist" einzuhalten.

---